

OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Gebührensatzung

über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen
der Stadt Oestrich-Winkel

Einleitung

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.07 (GVBl I S. 757)

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch vom 18.12.2006 (GVBl I S. 698)

§§ 1 bis 5a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl I S. 54)

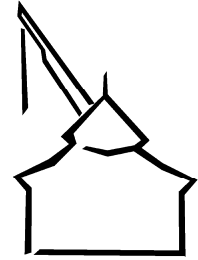
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 19.04.2010

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel.
- (2) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (4) Krippenplätze für Kinder von 12-24 Monate sowie Tagesstättenplätze mit Mittagsversorgung werden bevorzugt an berufstätige Eltern und Alleinerziehende vergeben.

§ 2 Gebührensätze

- | | |
|--|---------------|
| (1) Die Benutzungsgebühr beträgt für | 1. Kind |
| 1. Betreuung in der Regelgruppe | 120 € |
| 2. halbtägige Betreuung in der Tagesstättengruppe
Verpflegungsentgelt | 129 €
60 € |
| 3. ganztägige Betreuung in der Tagesstättengruppe
Verpflegungsentgelt | 171 €
60 € |



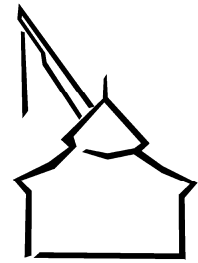
OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

4. Hortbetreuung	171 €
Verpflegungsentgelt	60 €
5. Krippenbetreuung in der Regelgruppe	134 €
6. halbtägige Krippenbetreuung	144 €
Verpflegungsentgelt	60 €
7. ganztägige Krippenbetreuung	186 €
Verpflegungsentgelt	60 €

- (2) Das zweite Kind der Familie (ausgenommen Pflegekinder), das gleichzeitig einen ihm rechtlich zustehenden Betreuungsplatz in Anspruch nimmt, erhält eine Ermäßigung der **Regelgruppengebühr** von 40 %.
Jedes weitere Kind der Familie (ausgenommen Pflegekinder), das gleichzeitig einen ihm rechtlich zustehenden Betreuungsplatz in Anspruch nimmt, ist von der Gebühr in Höhe der Regelgruppengebühr befreit.
Dies gilt nur für Kinder, die einen Kindergarten eines Trägers im Stadtgebiet besuchen. Als erstes Kind zählt immer das älteste, entsprechend auch bei weiteren Kindern.
- (3) Kinder im letzten Kindergartenjahr sind von der Gebühr in Höhe der Regelgruppengebühr befreit.

§ 3 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Kinderbetreuungseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (z.B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Magistrat.
- (6) Die Gebühren werden im Lastschriftverfahren eingezogen.



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

§ 4 Gebührenübernahme

Bei geringem Haushaltseinkommen oder besonderem Betreuungsbedarf kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 5 Härteklausel

In besonderen begründeten Härtefällen kann der Magistrat auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung beschließen.

§ 6 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2002 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 01.10.2002

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 43/02 vom 24.10.2002 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 25.10.2002

Der Magistrat

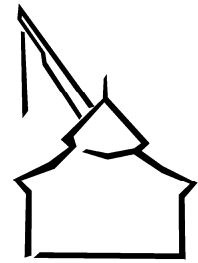
gez. Weimann
Bürgermeister

Die 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kinderbetreuungs-einrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel vom 01.10.2002 tritt rückwirkend zum 01.11.2002 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 10.12.2002

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

Diese Satzung wurde gem. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 03/03 vom 16.01.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 17.01.2003

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel vom 01.10.2002 tritt zum 01.08.2004 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 18.11.2003

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 47/03 vom 20.11.2003 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 21.11.2003

Der Magistrat

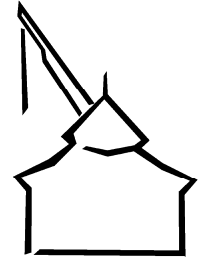
gez. Weimann
Bürgermeister

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel vom 01.10.2002 tritt zum 01.09.2005 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 28.06.2005

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 28/05 vom 14.07.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 15.07.2005

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Die 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel vom 01.10.2002 tritt zum 01.09.2005 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 13.09.2005

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 37/05 vom 15.09.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 16.09.2005

Der Magistrat

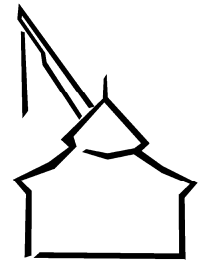
gez. Weimann
Bürgermeister

Die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel vom 01.10.2002 tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 20.12.2005

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister



OESTRICH-WINKEL IM RHEINGAU

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 51/05 vom 22.12.2005 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 23.12.2005

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kinderbetreuungs-einrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel vom 03.06.2008 tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 03.06.2008

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 24/08 vom 12.06.2008 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 13.06.2008

Der Magistrat

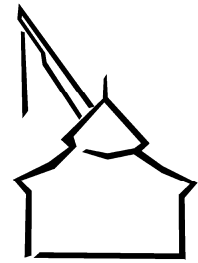
gez. Weimann
Bürgermeister

Die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kinderbetreuungs-einrichtungen der Stadt Oestrich-Winkel vom 20.04.2010 tritt zum 01.08.2010 in Kraft.

Oestrich-Winkel, 20.04.2010

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung in der Rheingau Echo Ausgabe 17/2010 vom 06.05.2010 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 07.05.2010

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister